



99083005001001, 99083005001001

## Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung Erteilung bei fehlendem inländischen Personenstandseintrag

Heruntergeladen am 24.05.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/117325520/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083005001001, 99083005001001
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung Erteilung bei fehlendem inländischen Personenstandseintrag
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Familienname, Ehe im Ausland, Name, Ehename, Nachname, Namensführung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung





Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.04.2021
Fachlich freigegen durch	Referat 23 Personenstandsrecht – Senator für Inneres Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/5.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR00604 9896.html
Teaser	Miteinander verheiratete Personen können unter Umständen auch nach der Eheschließung im Ausland Ihre Namensführung, durch Erklärung vor einem deutschen Standesamt gestalten.
	Das Standesamt stellt hierüber eine Bescheinigung aus
Volltext	Ehegatten können die eigene Namensführung gestalten.
	Folgende Namenserklärungen kommen, sofern für die Eheleute deutsches Personalstatut gilt in Betracht:
	<ul> <li>Ehenamensbestimmung (auch nach der Eheschließung)</li> <li>Annahme eines Begleitnamens (Voranstellung oder Hinzufügung)</li> <li>Wiederannahme des Geburtsnamens</li> </ul>





## Modul Sachverhalt

Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden Die Erklärung ist höchstpersönlich.

Ferner gilt, dass die erklärende Person geschäftsfähig geschäftsfähig sein muss, für beschränkt Geschäftsfähige gelten die Regelungen nach § 106 BGB, für Betreute die §§ 119ff BGB.

Erklärungen, die nach der Eheschließung abgegeben werden, bedürfen stets der öffentlichen Beglaubigung.

Zuständig für die Beglaubigung sind in Deutschland die Notare und jede/r in Deutschland bestellte/r Standesbeamtin/Standesbeamte. Bei Erklärungen im Ausland ist die Beglaubigungs- und Beurkundungsbefugnis der deutschen Konsularbeamten zu beachten.

Bei Namenserklärungen handelt es sich um amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen und entfalten erst nach Zugang beim zuständigen deutschen Standesamt Wirksamkeit.

Besteht für die Ehe kein deutscher Ehe- oder Heiratseintrag ist für die Entgegennahme einer Erklärung zur Namensführung in der Ehe das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Besteht ein solcher Inlandsbezug, kommt diese Zuständigkeit zum Tragen, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde und noch nicht in einem deutschen Eheregister nachbeurkundet wurde. Besteht ein solcher Inlandsbezug, in Form eines Wohnsitzes oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nicht, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

## Erforderliche Unterlagen

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister





Modul	Sachverhalt
	mit Übersetzung, Apostille und ggf. inhaltlicher Überprüfung. (Wird im Detail durch das zuständige Standesamt festgelegt)
Voraussetzungen	• Die Erklärenden müssen miteinander verheiratet sein.
	• Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden.
	• Ehenamensrechtliche Erklärungen müssen höchstpersönlich abgegeben werden.
	• Die Erklärung kann nur von geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
	Die Erklärung muss öffentlich beurkundet werden.
Kosten	Für die Namen können Kosten entstehen.
	Bitte wenden Sie sich an Ihr Standesamt.
Verfahrensablauf	<ul> <li>Die Erklärung zur Namensführung in der Ehe erfolgt persönlich, durch die miteinander verheirateten, beim zuständigen Standesamt.</li> </ul>
	Erst nach der Prüfung des Standesbeamten des zugrundeliegenden Sachverhalts und dem Ergebnis, dass eine Namenserklärung möglich ist, kann die Namensführung der Ehegatten gewählt werden
	<ul> <li>nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, oder</li> <li>nach deutschem Recht, wenn einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Einzelfallabhängig





Modul	Sachverhalt
Frist	Keine Fristen
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Lehnt das Standesamt Ihren Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung ab, können Sie beim zuständigen Gericht einen Antrag stellen, das Standesamt anzuweisen, Ihnen die Bescheinigung auszustellen
Kurztext	Ehegatten können unter Umständen, die Namensführung in der Ehe, auch nach der Eheschließung im Ausland durch eine Erklärung bei einem deutschen Standesamt gestalten.
Ansprechpunkt	<ul> <li>Kreisfreie Städte, amtsfreie Städte und Gemeinden sowie Ämter, die Sitz eines Standesamtsbezirks sind (Standesämter)</li> <li>(in dessen Zuständigkeitsbereich eine antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat)</li> <li>Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Standesamt I in Berlin Schönstedtstraße 5</li> <li>13357 Berlin Telefon: 030 115</li> <li>(wenn kein örtliches Standesamt zuständig ist)</li> </ul>
Zuständige Stelle	<ul> <li>Kreisfreie Städte, amtsfreie Städte und Gemeinden sowie Ämter, die Sitz eines Standesamtsbezirks sind (Standesämter)</li> <li>(in dessen Zuständigkeitsbereich eine antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat)</li> <li>Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Standesamt I in Berlin Schönstedtstraße 5</li> <li>13357 Berlin Telefon: 030 115</li> <li>(wenn kein örtliches Standesamt zuständig ist)</li> </ul>
Formulare	
Ursprungsportal	Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung





Modul	Sachverhalt
	Erteilung bei fehlendem inländischen Personenstandseintrag